

Beitragsordnung

Hear Enjoy Practice Play Süddeutschland e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Gemäß der Satzung legt der Verein durch Abstimmung bei der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung fest.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Beschlüsse fest.
2. Die festgelegten Beiträge werden jährlich zum Ende des Quartals fällig in dem das jeweilige Mitglied in den Verein eingetreten ist (Fälligkeitsquartal).
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in €
01	Aktive Kinder unter 12 Jahren	6
02	Aktive Jugendliche bis 18 Jahren	12
03	Aktive Erwachsene über 18 Jahren	12
04	Passive Kinder unter 12 Jahren	6
05	Passive Jugendliche bis 18 Jahren	12
06	Passive Erwachsene über 18 Jahren	12
07	Fördernde Mitglieder (Natürliche Personen)	Mindestens 24
08	Fördernde Mitglieder (Juristische Personen)	Mindestens 60
09	Ehrenmitglieder	Frei

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils am 1. Tag des Folgequartals zum Fälligkeitsquartal (nach §2 2.) vom Girokonto des Mitglieds per SEPA-Lastschrift eingezogen.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens dem letzten Tag des Fälligkeitsquartals (nach §2 2.).
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 12€ pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

1. Bank: Heidenheimer Volksbank eG
IBAN: DE31 6329 0110 0395 8900 04
BIC: GENODES1HDH
2. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Beim Austritt aus dem Verein werden entrichtete Beiträge nicht zurück erstattet.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Veröffentlichung

1. Die Beitragsordnung ist jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein auf Wunsch auszuhändigen.
2. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch Einsicht in die Beitragsordnung zu gewähren.

§ 7 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein sollten, oder diese Beitragsordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 13. März 2016 von der Jahreshauptversammlung des Hear Enjoy Practice Play Süddeutschland e.V. beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.